



Verfahrensordnung für die Liste der Koordinatoren nach Baustellenverordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

§ 1 Listenführung

(1)

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird eine Liste der Koordinatoren nach Baustellenverordnung geführt.

(2)

Die Liste ist geordnet nach Postleitzahlen und enthält Angaben, für welche Fachgebiete der Koordinator tätig ist:

- Hochbau
- Anlagenbau
- Ingenieurbau

(3)

Besondere Kenntnisse des Koordinators können zusätzlich angegeben werden, z.B.

- Sachverständiger für Arbeitssicherheit im Hochbau und Tiefbau
- Sachverständiger für Baustellenbetrieb
- Koordinator für Arbeiten im kontaminierten Bereich nach BGR 128
- Koordinator nach ZTV-ING
- Sicherheitsingenieur (SIFA)
- Berechtigter für Sprengarbeiten (Allgemein - Unter Tage - Gebäude)
- Fachkundiger nach DruckLV

(4)

Angegeben werden kann auch, ob der Koordinator

- neben Planung und / oder Bauoberleitung / Bauüberwachung auch die Koordination nach Baustellenverordnung zusätzlich besorgt

oder

- nur als Koordinator nach Baustellenverordnung tätig ist.

(5)

Anzahl und Art von Referenzobjekten können angegeben werden.

Die Informationen zu (2) und (3) und (4) und (5) können im Intranet der BaylkaBau von den in die Liste eingetragenen Koordinatoren selbst aktualisiert und ergänzt werden. Sie werden bei Antragstellung nicht geprüft.

§ 2 Eintragungsvoraussetzungen

In die Liste der Koordinatoren nach Baustellenverordnung wird eingetragen, wer

- zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied (Pflichtmitglied oder Freiwilliges Mitglied) der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist,
- über arbeitsschutzfachliche Kenntnisse nach RAB 30 Anlage B verfügt,
- über spezielle Koordinatorenkenntnisse nach RAB 30 Anlage C verfügt, und
- den Nachweis erbringt, dass im Fall der Anerkennung eine Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Koordinator nach Baustellenverordnung mit folgenden Mindestdeckungssummen besteht:
 - 1,0 Mio EUR für Personenschäden,
 - 0,3 Mio EUR für Sach- und Vermögensschäden.

§ 3 Verfahren zur Eintragung

(1)

Der Antrag ist unter Angabe der Fachgebiete nach §1 (2) schriftlich bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau einzureichen.

(2)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die Weiterbildung nach RAB 30 Anlage B und C (Die Kenntnisse können als vorhanden angesehen werden, wenn sie durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder durch Referenzen nachgewiesen werden).
- Bescheinigung über eine Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Koordinator nach Baustellenverordnung.

(3)

Über den Antrag entscheidet ein bei der Bayer. Ingenieurekammer-Bau gebildeter Ausschuss. Die Mitglieder des Ausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Arbeitskreises Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen und dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses. Die Mitglieder des Arbeitskreises sowie deren Vertreter werden von dessen Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit der Vertreterversammlung benannt.

(4)

Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

§ 4 Stempel

Auf Antrag erhält der Koordinator einen Rundstempel. Die Kosten sind der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung zu erstatten.

§ 5 Löschen der Eintragung

Die Eintragung wird gelöscht, wenn

- der eingetragene Koordinator schriftlich die Löschung beantragt,
- die Mitgliedschaft des eingetragenen Koordinators in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nicht mehr besteht,
- eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist, oder
- festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben. Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

Die in die Liste eingetragenen Koordinatoren sind verpflichtet, der Kammer Änderungen ihrer Verhältnisse unaufgefordert mitzuteilen, soweit sie sich auf die Eintragungskriterien nach § 2 beziehen. Das gilt insbesondere für das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.

München, September 2008